

# **SATZUNG**

29.07.2020

**Satzung der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH**  
**in der Fassung vom 29. Juli 2020**

**§ 1**

**Rechtsform und Firma**

- 1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingesellschafter ist die Stadt Rotenburg (Wümme).
- 2) Die Gesellschaft führt die Firma: „Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH“.

**§ 2**

**Sitz der Gesellschaft**

Der Sitz der Gesellschaft ist Rotenburg (Wümme).

**§ 3**

**Gegenstand des Unternehmens**

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist:
  - 1.1. die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme;
  - 1.2. der Betrieb von Blockheizkraftwerken und eines Hallen- und Freibades.
  - 1.3. Einrichtung von Verkehrsbetrieben, insbesondere Betrieb eines Verkehrslandeplatzes
  - 1.4. Errichtung, Erwerb sowie Bereitstellung von Gewerbe-, Büro- und Wohnimmobilien
- 2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

## **§ 4**

### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- 1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5**

### **Stammkapital, Stammeinlagen**

Das Stammkapital beträgt 20.000.000,00 Euro (zwanzig Millionen Euro).

Das Stammkapital wird von der Stadt Rotenburg (Wümme) als alleiniger Gesellschafterin gehalten und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) aus dem bei der Gründung der Gesellschaft eingebrachten Eigenbetrieb „Städtische Werke Rotenburg“ mit 1.175.971,33 Euro;
- 2) aus Geldeinlagen auf das Stammkapital von 8.721.770,29 Euro;
- 3) aus den bei der Erweiterung der Gesellschaft eingebrachten Grundstücken des Hallen- und Freibades (ein Trennstück aus den Flurstücken 1/4 und 1/2 der Flur 12 von Rotenburg in Größe von ca. 19.000 qm einschließlich aller darauf befindlichen Bauwerke und Betriebseinrichtungen sowie der Flurstücke 1/11 und 1/12 der Flur 12 von Rotenburg). Der Wert dieser Sacheinlage nach Abzug der Verbindlichkeiten beträgt mindestens 102.258,38 Euro.
- 4) aus Gesellschaftsmitteln (in Stammkapital umgewandelte Gewinnrücklage) von 10.000.000,00 Euro.

## **§ 6**

### **Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin,
- 2) der Aufsichtsrat,
- 3) die Gesellschafterversammlung.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- 1) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin wird auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung befristet oder unbefristet bestellt.  
Der Widerruf zur Bestellung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- 2) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin vertreten.  
Er bzw. sie trägt die Bezeichnung „Direktor“ bzw. „Direktorin“.
- 3) Die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin wird vom Aufsichtsrat beschlossen.
- 4) Die Gesellschaft kann Prokuristen, Prokuristinnen oder Handlungsbevollmächtigte bestellen.
- 5) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates und seine/ihre Stellvertretung schließen im Namen der Gesellschaft den Anstellungsvertrag für den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin, der vorher durch den Aufsichtsrat beschlossen worden ist.

## § 8

### Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, fünf Ratsmitgliedern und drei Arbeitnehmervertretenden.

Zusätzlich gehören ihm ohne Stimmrecht die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und je ein Mitglied der Fraktionen des Stadtrates an, die nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind.

Ist ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Rat angehört, verhindert, kann es sich durch ein hierzu von ihm ermächtigtes Ratsmitglied, das dem Aufsichtsrat nicht angehört, vertreten lassen.

- 2) Die Ratsmitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat gemäß § 71 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz bestimmt. Für jede Fraktion, die ein Mitglied des Aufsichtsrates stellt, wird eine Person bestimmt, die von den Aufsichtsratsmitgliedern zur Vertretung ermächtigt werden kann.

Die Arbeitnehmervertretenden werden von der Belegschaft der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Nds. Personalvertretungsgesetzes über die gemeinsame Wahl gewählt. Dasselbe gilt für das Belegschaftsmitglied, das von den Arbeitnehmervertretenden im Aufsichtsrat zur Vertretung von verhinderten Arbeitnehmervertretenden ermächtigt werden kann. Arbeitnehmervertretende müssen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Gesellschaft sein.

Die Ermächtigung der Vertretung verhinderter Aufsichtsratsmitglieder hat schriftlich zu erfolgen. Sie gilt für die jeweilige Amtsdauer des Aufsichtsrates und muss dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden vorliegen.

Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin, Prokuristen und Prokuristinnen sowie Handlungsbevollmächtigte sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

- 3) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder mit Ausnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Ersten Stadträtin/ des Ersten Stadtrates richtet sich nach der allgemeinen Wahldauer für die Wahl des Rates nach § 47 Abs. 2 NKomVG. Die Amtsdauer des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin und der Ersten Stadträtin/ des Ersten Stadtrates richtet sich nach der Zeit, für die sie gewählt worden sind (§ 80 bzw. § 109 NKomVG).

- 4) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Niederlegung des Ratsmandates bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Gesellschaft sowie mit dem Ausscheiden aus dem Amt.
- 5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Das Amt erlischt vier Wochen nach Empfang der Erklärung bei der Gesellschaft.
- 6) Scheidet ein dem Rat angehörendes Aufsichtsratsmitglied aus, so bestimmt der Rat nach § 71 Abs. 6 NKomVG für den Rest der Amtsperiode die Nachfolge, sofern nicht bereits bei der Wahl des ausscheidenden Mitgliedes ein Ersatzmitglied bestellt war. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden von Arbeitnehmervertretenden.

## **§ 9**

### **Vorsitz des Aufsichtsrates**

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates und seine/ihre Stellvertretung werden aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Sie müssen Ratsmitglieder sein und sollen den beiden größten Fraktionen angehören.

## **§ 10**

### **Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- 1) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seiner/ihrer Stellvertretung einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin oder von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- 2) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der erforderlichen Sitzungsunterlagen mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung, insbesondere auch auf

fernmündlichem Wege unter Angabe des Einberufungsanlasses sowie einer kürzeren Frist gewählt werden; die Mindestfrist beträgt 24 Stunden.

- 3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertretung, anwesend sind.

Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Sind der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates und seine/ihre Stellvertretung verhindert, so übernimmt das älteste und hierzu bereite stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz. In diesem Falle wird der Aufsichtsrat auch bei der Verhinderung des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung beschlussfähig.

Dieses gilt entsprechend auch für die Einberufung des Aufsichtsrates.

- 4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 5) In eiligen Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

- 6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin bestimmt einen Schriftführer/ eine Schriftführerin. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Sitzung, dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in je einem Exemplar den Aufsichtsratsmitgliedern, der Gesellschafterin und dem Geschäftsführer /der Geschäftsführerin zuzuleiten.

Einwände gegen die Niederschrift sind dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin innerhalb einer Woche nach Zugang der Niederschrift zuzustellen. Dieser unterrichtet

den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n. Über die Einwände entscheidet der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung.

- 7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden oder (im Verhinderungsfall) seiner/ihrer Stellvertretung unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH“ abgegeben.
- 8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- 1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.  
Im Übrigen gilt § 51 a Abs. 2 Satz 1 GmbH-Gesetz.
- 2) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst in dieser Satzung vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:
  1. Feststellung des von dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin aufgestellten Wirtschaftsplanes;
  2. Festsetzung und Änderung der Eintrittspreise - unter Berücksichtigung der Schulen, Vereine und Bundeswehr - für das Bad.
  3. Abschluss von Bezugsverträgen über Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, sofern eine Laufzeit von 3 Jahren überschritten wird.
  4. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen;
  5. Übernahme neuer Aufgaben, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;
  6. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen;
  7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung festzulegende Wertgrenze überschritten wird. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden des Verkehrslandeplatzes;

8. Aufnahme von im Wirtschaftsplan nicht vorgesehenen Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
9. Schenkungen, Hingabe von Darlehen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
10. Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand nach Gerichtskostengesetz oder anderen Kostengesetzen eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze übersteigt;
11. Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit der Verzicht über 50 % des Anspruches oder die absolute Summe eine Wertgrenze übersteigt, die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegt wird;
12. Bestellung und Abberufung von Prokuristen, Prokuristinnen und Handlungsbevollmächtigten;
13. Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Angestellten, soweit die Entgeltgruppe 10 TV-V überschritten wird.

3) Der Aufsichtsrat entscheidet über:

1. Feststellung des Jahresabschlusses,
2. den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Verwendung des Jahresergebnisses,
3. Bestellung des Abschlussprüfers.

## **§ 12**

### **Gesellschafterversammlung - Einberufung und Vorsitz**

- 1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin der Stadt Rotenburg (Wümme). Im Verhinderungsfalle wird er von seinem allgemeinen Vertreter bzw. seiner allgemeinen Vertreterin gemäß § 81 Abs. 3 NKomVG vertreten.
- 2) Die Gesellschafterversammlung kann durch den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin, den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin der Stadt Rotenburg (Wümme) einberufen werden.
- 3) Die Gesellschafterversammlung wird durch einfachen schriftlichen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

- 4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- 5) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Der oder die Aufsichtsratsvorsitzende ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

1. Änderung der Satzung;
2. die Auflösung der Gesellschaft;
3. der Jahresabschluss und die Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbH-Gesetz in der Fassung des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19.12.1985 und der Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes;
4. die Entlastung des Aufsichtsrates;
5. die Entlastung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin;
6. Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch wesentlich erweitert wird, insbesondere
  - 6.1 Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen zur Übernahme, Errichtung und den Betrieb eines Verkehrslandeplatzes.
  - 6.2 Festlegen von Rahmenbedingungen (z.B. Nutzungsumfang, Betriebszeiten) für den Betrieb des Verkehrslandeplatzes,
    - 6.2.1 bei eigener Wahrnehmung der Aufgabe gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1.3
    - 6.2.2 sowie bei Abschluss von Verträgen über Verpachtung/Vermietung etc. des Betriebes Verkehrslandeplatz mit Dritten
7. Zahlung einer Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder in Anlehnung an die jeweilig gültige Entschädigungssatzung für Ratsmitglieder, deren Beamte oder Beamtinnen und sonstige ehrenamtliche Tätige in Rotenburg (Wümme);

## **§ 14**

### **Wirtschaftsplan**

Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan auf, dass der

Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin den Aufsichtsrat.

## **§ 15**

### **Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

- 1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- 2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat er/sie dem Aufsichtsrat den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu machen. Die Feststellung des Aufsichtsrates und der Vorschlag für die Ergebnisverwendung ist der Gesellschafterin nach Beschluss unverzüglich vorzulegen.
- 3) Die Gesellschafterin hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Für die Einstellung von Beträgen in die Gewinnrücklagen oder für den Vortrag auf neue Rechnung gilt § 29 Abs. 2 GmbHG. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- 4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die Offenlegung richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2

Haushaltsgrundsatzgesetz zu erstrecken. Der für die Gesellschafterin zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes zu übersenden.

- 5) Den für die Stadt Rotenburg (Wümme) zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz eingeräumt.

## **§ 16**

### **Gültigkeit von Satzungsbestimmungen, Gründungskosten**

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder ungültig werden, so soll davon die Gültigkeit der Satzung in ihrer Gesamtheit nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen sind durch andere zu ersetzen, die im Ergebnis dem mit der ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommt.
- 2) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand.

## **§ 17**

### **Rechtsnachfolge und Liquidation**

- 1) Die Gesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Städtischen Werke ein. Es werden alle aktiven Bediensteten der Städtischen Werke übernommen. Die Gesellschaft tritt in die Anstellungsverträge ein. Die bei den Städtischen Werken geleisteten Dienstjahre werden für die Berechnung der Dienstzeiten von der Gesellschaft angerechnet. Alle in Tarifverträgen oder sonstwie niedergelegten Bedingungen der Anstellungsverträge werden zugunsten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unverändert übernommen und angewendet. Soweit eine unmittelbare Übernahme oder Anwendung nicht möglich ist, wird die Gesellschaft in Verhandlungen mit den zuständigen Arbeitnehmervertretungen einen gleichwertigen Ersatz anstreben. Eine Schlechterstellung der Mitarbeitenden darf in keinem Fall eintreten.
- 2) Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen durch den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin. Die Gesellschafterversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

## **§ 18**

Sofern diese Satzung eine Regelung nicht enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Rotenburg (Wümme), den 29.07.2020